



Reglement für die Benützung der Hornusserhütte

Zweckbestimmung

Die Hornussergesellschaft Rothrist-Olten betreibt an der Bernstrasse 285 in Rothrist eine Hornusserhütte, welche vorwiegend für festliche, kulturelle und gesellige Zwecke zur Verfügung steht. Die Anlagen ausserhalb des Hauses sind Privateigentum und gehören demzufolge nicht zum Mietobjekt. Die Hornusserhütte ist beheizbar, zweckmässig eingerichtet und bietet ca. 60 Personen Platz.

Strom, Licht, Kalt- und Warmwasser, Geschirr, Besteck, Kochherd, Backofen, Kaffeemaschine, Kühlschrank und ein WC sind vorhanden. Die Benützung der Hornusserhütte für kommerzielle Anlässe ist ausgeschlossen. Deshalb besteht für die Hornusserhütte kein Wirtepatent. Der Verkauf von Getränken und Esswaren ist verboten. Getränke und Esswaren können jedoch von den Benützern mitgebracht und zubereitet werden.

Benützungsrecht, Benützungsgesuch und -bewilligung

Die Hornusserhütte dient in erster Linie Anlässen der Hornussergesellschaft Rothrist-Olten. Sie kann jedoch grundsätzlich an jedermann vermietet werden. Benützungsgesuche sind - unter Bekanntgabe des Anlasses - frühzeitig an den Hüttenwart zu richten. Dieser erteilt mit Ermächtigung der HG Rothrist-Olten die Benützungsbewilligung und stellt den Mietvertrag aus. Dieser ist vom Mieter zu unterzeichnen und umgehend zu retournieren. Die Hornusserhütte kann erst reserviert werden, wenn der unterzeichnete Vertrag vorliegt. Mieter, die zu Klagen Anlass gegeben haben, erhalten keine Benützungsbewilligung mehr.

Die Hornussergesellschaft Rothrist-Olten behält sich vor, bei zweifelhaften Mietgesuchen die Vermietung der Hornusserhütte abzulehnen. Nicht gestattet ist das Übernachten in der Hornusserhütte.

Übernahme und Rückgabe

Die Hornusserhütte kann in der Regel von 07:00 bis 24:00 Uhr benützt werden. Der Schlüssel für die Hornusserhütte wird dem Mieter nach telefonischer Voranmeldung beim Hüttenwart, jedoch frühestens am Vortag des Mietantrittes, übergeben. Jeder Mieter hat vor Übernahme der Schlüssel die **Benützungsgebühr von sFr. 250.—** zu bezahlen. Am folgenden Tag ist der Schlüssel bis spätestens 10.00 Uhr dem Hüttenwart zurückzugeben.

Besichtigungen sowie die Schlüsselübergaben sind mit dem Hüttenwart direkt zu vereinbaren. Die Benutzer haben sich den Anordnungen des Hüttenwarts zu unterziehen.

Reinigung

Der Mieter hat die Räumlichkeiten und Einrichtungen sauber gereinigt **bis spätestens 10⁰⁰ Uhr des folgenden Tages** zurückzugeben. Die verantwortliche Person hat dafür besorgt zu sein, dass beim Verlassen der Hornusserhütte:

- a) das Geschirr und die verwendeten Geräte gereinigt und ordentlich an die dafür vorgesehenen Plätze versorgt werden
- b) alle Geräte sowie der Hauptschalter beim Eingang ausgeschaltet werden
- c) WC und Lavabo gründlich gereinigt und der Boden besenrein ist
- d) die Umgebung von allen Verunreinigungen gesäubert wird
- e) alle Wasserhähnen richtig zugezogen werden
- f) Innen- und Aussendekorationen sowie Wegweiser zur Hornusserhütte wieder entfernt werden
- g) Abfall und leere Flaschen mitgenommen werden
- h) Fenster und Fensterläden geschlossen und alle Türen richtig verriegelt werden

Falls die Hornusserhütte bei der Kontrolle nicht einwandfrei gereinigt ist, wird dies auf Kosten des Mieters durch Dritte ausgeführt.

Benützungsgebühr

sFr. 250.— / Abend, Halbtage oder ganzer Tag

In diesen Gebühren inbegriffen sind die Benützung des Aufenthaltsraumes, der Küche, der Toilette; der Verbrauch von Elektrizität und Wasser; die Übernahme und Abnahme der Hornusserhütte durch den Hüttenwart. Nicht inbegriffen sind die Kosten für allfällige zusätzliche Dienstleistungen des Hüttenworts (eine Reinigung durch den Hüttenwart wird mit Fr. 300.-- verrechnet). Beschädigtes oder fehlendes Material wird in Rechnung gestellt.

Wird der Mietvertrag vom Mieter weniger als drei Wochen vor Mietantritt aufgelöst, so hat der Mieter eine Gebühr von **sFr. 60.—** zu bezahlen.

Parkplatz

Es können ca. 20 Autos in der Nähe der Hornusserhütte parkiert werden (weitere Parkplätze auf Anfrage).

Sorgfaltspflicht, Haftung

Alle Benutzer verpflichten sich zur Einhaltung dieses Reglements sowie zum ordnungsgemässen und schonungsvollen Gebrauch des Mietobjektes. Es ist verboten, Nägel oder anderes Heftmaterial in die Decke oder Wände zu schlagen. Die Hornusserhütte und auch die Umgebung sind in jeder Hinsicht zu schonen. Übermässiger Lärm inner- und ausserhalb der Hornusserhütte ist zu unterlassen. Lautsprecherboxen von Musikgeräten dürfen nicht ausserhalb der Hornusserhütte installiert werden. Die Benutzer dürfen sich keine Verstösse gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit zuschulden kommen lassen. Fehlende oder beschädigte Einrichtungen sind dem Hüttenwart sofort zu melden und zu bezahlen. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für Ersatz der ganzen Schliessanlage. Gegenüber der Hornussergesellschaft Rothrist-Olten ist die im Mietvertrag aufgeführte Person für alle Forderungen und Schäden inkl. fehlendes oder defektes Material haftpflichtig und für die Benützungsgebühr zahlungspflichtig. Die Versicherung gegen Unfälle und Schäden aller Art ist Sache der Benutzer. Die Hornussergesellschaft Rothrist-Olten lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung der Hornusserhütte entstehen, ab.

Kontakt

Hüttenwart:
Burkhalter Martin
Natternweg 3
4852 Rothrist

Tel. 079/706'91'11

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt der Mieter dieses Reglement.

Hornussergesellschaft
Rothrist-Olten
